**Vereinbarung für orts- und zeitunabhängiges Arbeiten**

Nachtrag zum bestehenden Arbeitsvertrag vom       (Vertragsaus-  
stellungsdatum)

Anhang zum neuen Arbeitsvertrag vom

Ersetzt Nachtrag vom

zwischen

**Amt** (Arbeitgeber/in)

und

**Name Mitarbeiter/in** (Mitarbeiter/in)

# Gegenstand

1 Die Parteien vereinbaren die Arbeitsform gestützt auf Art. 8 der Personalverordnung (sGS 143.11; abgekürzt PersV) und die Dienstanweisung über orts- und zeitunabhängiges Arbeiten (PHB SG 30.2; nachfolgend Dienstanweisung).

2 Die Dienstanweisung gilt als integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

# Ort der Erbringung der Arbeitsleistung

1 Der/die Mitarbeiter/in erbringt die Arbeitsleistung ausserhalb des Dienstortes:

an einem geeigneten Arbeitsplatz in seinen/ihren privaten Wohnräumlichkeiten,

an einem geeigneten Arbeitsplatz in einem öffentlichen Coworking-Space,

an einem anderen von Kanton bereitgestellten Arbeitsplatz: Standort,

an wechselnden Arbeitsorten,

auf dem Weg zum und vom Dienstort,

# Zeitlicher Umfang

1 Grundlage bildet der Gleitzeitrahmen nach Art. 41 PersV.

2 Der Anteil der orts- und zeitunabhängigen Arbeit beträgt       Prozent des derzeitigen Beschäftigungsgrades von       Prozent.

3 Für die zeitliche Einteilung der orts- und zeitunabhängigen Arbeit gilt:

Die orts- und zeitunabhängige Arbeit wird an den Wochen(halb)tagen von Montag bis Samstag stundenmässig wie folgt geleistet:

Der/die Mitarbeiter/in kann die Zeit unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse selbständig einteilen.

4 Wird die Arbeit auf dem Weg zum und vom Dienstort mit öffentlichen Verkehrsmitteln geleistet, werden je Weg höchstens       Minuten als Arbeitszeit angerechnet.

# Erreichbarkeit

1 Bei orts- und zeitunabhängiger Arbeit wird im Team die Erreichbarkeit nach den betrieblichen Bedürfnissen der Organisationseinheit geregelt und Transparenz geschaffen.

2 Für die Erreichbarkeit der einzelnen Mitarbeiterin/des einzelnen Mitarbeiters gilt weiter:

Der/die Mitarbeiter/in stellt die Erreichbarkeit via Telefon oder E-Mail von       bis       Uhr sowie von       bis       Uhr, mit einer Reaktionszeit von       Minuten, sicher.

Diese wird unter Absprache der/des Vorgesetzten mit der/dem Mitarbeiter/in vereinbart.

# Infrastruktur-Entschädigung

1 In Anwendung von Art. 13 der Dienstanweisung gilt für die Entschädigung:

Der/die Mitarbeiter/in erhält keine Entschädigung für den privaten Arbeitsplatz, weil ihm/ihr am Dienstort ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Weil dem/der Mitarbeiter/in kein Arbeitsplatz des Kantons zur Verfügung steht, kann er/sie einen Arbeitsplatz in einem Coworking Space von Flesk nutzen.

Weil dem/der Mitarbeiter/in kein Arbeitsplatz des Kantons zur Verfügung steht, erhält er/sie für den privaten Arbeitsplatz eine monatliche Entschädigung von Fr.      .

# Dauer der Vereinbarung

1 Die Vereinbarung ist anwendbar ab       und wird

unbefristet abgeschlossen,

bis       befristet.

2 Jede Partei kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats auflösen. Bei Missbrauch bleibt die sofortige Auflösung durch den/die Arbeitgeber/in im Sinn von Art. 40 Abs. 2 PersV vorbehalten.

# Überprüfung der Vereinbarung

1 Die Vereinbarung ist im Rahmen des jährlichen Standortgesprächs mit dem/der Mitarbeiter/in zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt und unterzeichnet.

Ort, Datum

Für den/die Arbeitgeber/in: Mitarbeiter/in:

………………………… ………………………… …………………………

Amt Personaldienst Departement